

Auf einen Blick

## Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen: Konsultationsfassung 2021 – 28-030 IT Consumer Electronics

### Ausgangslage

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) hat die Konsultationsfassung 2021 des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen vorgelegt. Der Katalog ist eine Verwaltungsvorschrift und dient der Feststellung der Systembeteiligungspflicht von Verpackungen. Die nun veröffentlichte Fassung soll den Katalog überarbeiten und Produkte ergänzen.

### Bitkom-Bewertung

**Es ist kompliziert:** Bitkom begrüßt die Schaffung klarer Definitionen und Regeln zum Zwecke der Wiederverwendung oder des möglichst hochwertigen Recyclings von Verpackungen. Die mit der Konsultationsfassung 2021 vorgenommene Überarbeitung der Produktgruppe „Informationstechnik, Consumer Electronics“ sollte jedoch entsprechend der Art und Verwendung von Produkten konkretisiert werden. Um die Praxisnähe des Kataloges zu optimieren, schlagen wir im Detail die Ergänzung einiger Klarstellungen vor.

### Das Wichtigste

Wir empfehlen im weiteren Verfahren insbesondere folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- **Standdrucker der Produktnummer „Großformatdrucker, Produktionsdrucker“ zuordnen:** Standdrucker sollten aus der P-Nr. 28-030-0040 „Bürodrucker, Haushaltsdrucker“ ausgeklammert werden und stattdessen in die P-Nr. 28-030-0045 „Großformatdrucker, Produktionsdrucker“ eingegliedert werden.
- **Produktnummer über den Transportweg abgrenzen:** Als Grundlage für die Abgrenzung sollte der Transportweg betrachtet werden. Standdrucker werden in der Regel aufgrund ihrer Größe nicht individuell transportiert, sondern durch eine Spedition geliefert. Systembeteiligungspflichtige Verpackungen von Produkten der Informationstechnik sollten daher von solchen Produkten abgegrenzt werden, die nicht für die Mitnahme geeignet sind. In diesem Fall (analog zu Weiße Ware und Fernsehern) verbleibt die Verpackung typischerweise nicht beim Endverbraucher, sondern wird durch die Spedition bzw. den ausliefernden Dienstleister wieder mitgenommen.

# Stellungnahme

## Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen: Konsultationsfassung 2021 – 28-030 IT Consumer Electronics

08. September 2021

Seite 2

### Zusammenfassung

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) hat am 11. August 2021 die Konsultationsfassung 2021 des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen vorgelegt.

Die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) hat den Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen auf der Basis von Marktanalysen der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH (GVM) entwickelt und mit der Ausgabe 2018 erstmals als Verwaltungsvorschrift veröffentlicht. Der Katalog wird jährlich geprüft, gegebenenfalls überarbeitet und fehlende Produkte ergänzt. Zur Konsultation werden die Produktblätter gestellt, die hinzugekommen sind oder inhaltlich angepasst wurden.

Die nun veröffentlichte Konsultationsfassung dient als Grundlage für die im Herbst 2021 von der ZSVR zu veröffentlichenden Katalogausgabe 2021. Nach Abschluss des diesjährigen Konsultationsverfahrens und der nachfolgenden finalen Bearbeitung ersetzt die neue Ausgabe die aktuell geltende Ausgabe 2020. Die Katalogfassung ist dann nochmals um die im Rahmen des Konsultationsverfahrens von Seiten der beteiligten Kreise entgegengenommenen und mit den zuständigen Behörden bewerteten Anmerkungen überarbeitet.

Der Bitkom bedankt sich bei der ZSVR für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Im Folgenden gehen wir auf die Vorschläge zur Überarbeitung der Produktgruppe „Informationstechnik, Consumer Electronics“ ein und stehen gerne für weitere Gespräche zur Katalogausgabe 2021 zur Verfügung.

Bitkom  
Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation  
und Neue Medien e.V.

**Niklas Meyer-Breitkreutz**  
**Referent Digitalisierung &  
Nachhaltigkeit**  
T +49 30 27576-405  
[n.meyer-breitkreutz@bitkom.org](mailto:n.meyer-breitkreutz@bitkom.org)

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin

Präsident  
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Bernhard Rohleder

## **Überarbeitung der Produktgruppe 28-030 Informationstechnik, Consumer Electronics**

### **1 Generelle Bemerkungen**

Mit der Konsultationsfassung 2021 des Kataloges systembeteiligungspflichtiger Verpackungen hat die Zentrale Stelle Verpackungsregister innerhalb der Produktgruppe (PG-Nr.) 28-030 „Informationstechnik, Consumer Electronics“ Überarbeitungen vorgenommen. Gegenüber der bisher gültigen Ausgabe 2020 wurde unter anderem die Produktnummer (P-Nr.) 28-030-0030 „Informationstechnik“ inhaltlich angepasst. Die bisher durch die P-Nr. 28-030-0030 erfassten Produkte im Detail „Drucker, Plotter“ sind nun nicht mehr durch diese erfasst. Vielmehr werden als dieser Produktnummer „nicht zugeordnet“ nun die neu geschaffenen P-Nr. 28-030-0040 „Bürodrucker, Haushaltsdrucker“ und P-Nr. 28-030-0045 „Großformatdrucker, Produktionsdrucker“ gelistet.

Die neue P-Nr. 28-030-0040 „Bürodrucker, Haushaltsdrucker“ wird als „Geräte der Bürotechnik zum Drucken von über Computer oder andere technische Geräte übermittelten Inhalten wie Texten und Bildern“ definiert und umfasst als Produkte im Detail 1. „Drucker“, 2. „Fotokopierer“, 3. „Fotodrucker“, 4. „Tintenstahldrucker, Laserdrucker, Thermodrucker, Impact-Drucker, LED-Drucker“ und 5. „Drucker mit anderen Druckverfahren“. Nicht zugeordnet ist hier u.a. die P-Nr. 28-030-0045 „Großformatdrucker, Produktionsdrucker“.

Bitkom begrüßt die Schaffung klarer Produktgruppen- und Produktdefinitionen zum Zwecke der Wiederverwendung oder des möglichst hochwertigen Recyclings von Verpackungen. Bezüglich der Zuordnung der Produkte zu den einzelnen Produktnummern, möchten wir jedoch einige Anmerkungen anbringen:

1. Im Fall der neuen P-Nr. 28-030-0040 „Bürodrucker, Haushaltsdrucker“ ist aus unserer Sicht nicht ersichtlich, aufgrund welcher verpackungsspezifischen Annahmen die Definition dieser Produktnummer erfolgt ist.
2. Die gemeinsame Gruppierung von Büro- und Haushaltsdruckern erschließt sich vor dem Hintergrund der typischen Anwendungs- und Verpackungsarten nicht. Die unter „Produkt im Detail“ geführten Bezeichnungen lassen keine eindeutigen Rückschlüsse auf den Endkunden der Geräte noch die Produktgröße und damit die verwendete Verpackung sowie deren Verbleib zu.

## Stellungnahme Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

Seite 4|6

3. Zudem ist aus unserer Sicht fraglich, aus welchem Grund einzelne Druck-Technologien als Produktunterkategorien angeführt werden. Ob ein Drucker per Tintenstrahl oder Laser druckt, beeinflusst aus unserer Sicht weder die Art der Anfallstelle, noch die Art der Verpackung.
4. Auch die im Definitionsblatt aufgeführte Begründung vermag den gemäß ZSVR gleichgelagerten Sachverhalt von Büro- und Haushaltsdruckern nicht zu bestätigen. Wird hier doch auch zwischen diesen Druckerarten unterschieden. Die in der Begründung getroffene Feststellung, bei Bürodruckern generell „überwiegt der Anteil an Verpackungen, der bei privaten Endverbrauchern oder vergleichbaren Anfallstellen (im Sinne von § 3 Abs. 11 VerpackG) anfällt“ kann aus Sicht von Bitkom und seinen Mitgliedern nicht bestätigt werden. Vielmehr stellen wir uns die Frage, aufgrund welcher Zahlen und Quellen diese Annahme getroffen wurde.

Vielmehr möchten wir eine **Abgrenzung** der einzelnen Geräte **über den Transportweg** einbringen. Wir schlagen vor, systembeteiligungspflichtige Verpackungen von Produkten der Informationstechnik und von Verpackungen solcher **Produkte abzugrenzen, die nicht für die Mitnahme geeignet sind**. Diesen Ansatz hat die ZSVR bereits erfolgreich für die Produktgruppen Weiße Ware und Fernseher umgesetzt. Eine Gleichbehandlung der Produktgruppe Bürodrucker in diesem Sinne ist erforderlich.

In der Regel handelt es sich bei Bürodruckern um große **Standgeräte**, die anders als Haushaltsdrucker nicht handlich sind und aufgrund ihrer Größe nicht auf Schreibtische o.ä. gestellt werden können. Vor allem können diese Standgeräte weder in einem üblichen PKW transportiert werden noch von einer Person allein getragen werden. Typischerweise werden Standdrucker (analog zu Weiße Ware) daher von einer Spedition an die entsprechende Anfallstelle transportiert. Die ZSVR hat dazu bereits in der Vergangenheit in der P.Nr. 28-030-0100 „Fernseher“ eine Differenzierung aufgrund einer analogen Sachlage entschieden. Entsprechend der Definition des Begriffs „typischerweise“ durch die ZSVR verbleibt auch die Verpackung von Standgeräten nicht beim Endverbraucher, sondern wird durch die Spedition bzw. den Dienstleister wieder mitgenommen.

## Stellungnahme Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

Seite 5|6

### 2 Änderungsvorschläge im Detail

Um der zuvor dargelegten Abgrenzungsproblematik gerecht zu werden, schlagen wir daher im Detail vor, Standdrucker aus der P-Nr. 28-030-0040 „Bürodrucker, Haushaltsdrucker“ auszuklammern und als „hier nicht zugeordnet“ auszuweisen. Da der Sachverhalt von Standdruckern vergleichbar mit dem von Großformatdruckern bzw. Produktionsdruckern ist, bietet es sich an, diesen Produkttyp in die P-Nr. 28-030-0045 „Großformatdrucker, Produktionsdrucker“ einzugliedern. Wir schlagen daher vor, diese Konkretisierung wie folgt umzusetzen:

**Produkt:** „Großformatdrucker, Produktionsdrucker, *Standdrucker und Standmultifunktionsgeräte*“

**Produktbeschreibung:** „Drucker mit großformatiger Druckausgabe mit mindestens 1 Meter Druckbreite, *sowie* Produktionsdrucker zur massenhaften Vervielfältigung von Druckobjekten, *sowie Standdrucker und Standmultifunktionsgeräte (Druck/Kopie/Scan/Fax) zur reihenweisen Vervielfältigung von Druckobjekten durch eine Vielzahl unabhängiger Endgeräte.*“

**Produkt im Detail:** „Großformatdrucker, LFP Drucker; Plotter; Produktionsdrucker; *Standdrucker und Standmultifunktionsgeräte*“

**Begründung:** „Verkaufsverpackungen und Versandverpackungen von Großformatdruckern und Produktionsdruckern sind nicht systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise bei Handwerksbetrieben, deren Verpackungsabfälle nicht in haushaltstypischem Rhythmus in Umleerbehältern bis zu 1.100 Litern abgeholt werden können, anfallen (und im Übrigen auch im Handel).

Zum Teil fallen Verpackungen von Großformatdruckern und Produktionsdruckern zwar auch in vergleichbaren Anfallstellen (im Sinne von § 3 Abs. 11 VerpackG) an. Jedoch überwiegt der Anteil von Verpackungen, der im Handel verbleibt oder bei der Anlieferung oder dem Aufbau durch Servicebetriebe entpackt und wieder mitgenommen *und der Entsorgung auf Kosten des Herstellers* zugeführt wird.

## Stellungnahme Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

Seite 6|6

*Verkaufsverpackungen und Versandverpackungen von Standdruckern und Standmultifunktionsgeräte sind nicht systembeteiligungspflichtig. Zwar fallen Verpackungen von Standdruckern und Standmultifunktionsgeräte auch in vergleichbaren Anfallstellen (im Sinne von § 3 Abs. 11 VerpackG) an. Jedoch überwiegt der Anteil von Verpackungen, der im Handel verbleibt oder bei der Anlieferung oder dem Aufbau durch Servicebetriebe entpackt und wieder mitgenommen wird.“*

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.